

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 15. Oktober 1965

79. Stück

- 290.** Verordnung: Anwendung der Notstandsbestimmung des Wasserbautenförderungsgesetzes in Gebieten von Kärnten, Osttirol und Salzburg
- 291.** Verordnung: Anordnung statistischer Erhebungen über den Stand und die Entwicklung der industriellen und gewerblichen Gütererzeugung
- 292.** Verordnung: Ergänzung der Bewilligungsliste für die Ausfuhr (Anlage A 2/I zum Außenhandelsgesetz) durch die Einbeziehung von Heu
- 293.** Verordnung: Beschaffenheit und Tragen des Amtskleides der Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenates
- 294.** Änderung der Artikel 23, 27 und 61 der Satzung der Vereinten Nationen

290. Verordnung der Bundesregierung vom 21. September 1965 über die Anwendung der Notstandsbestimmung des Wasserbautenförderungsgesetzes in Gebieten von Kärnten, Osttirol und Salzburg

Auf Grund des § 15 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 295/1958, 310/1964 und 170/1965, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

Bei der Gewährung von Bundesbeiträgen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz zur Behebung des außergewöhnlichen Notstandes, der durch die Hochwasserkatastrophe vom 1. bis 4. September 1965 im Gailtal, Drautal, Iseltal zwischen Huben und Lienz, Villgratental, Defreggental, Kalsertal, Mölltal und Felbertal eingetreten ist und dessen dringliche Beseitigung im allgemeinen Interesse liegt, ist für die Durchführung der notwendigen Sofortmaßnahmen zu Gunsten der geschädigten örtlichen Interessenten (§ 3 Abs. 4) ausnahmsweise von den Bestimmungen des § 2 über die formalen Voraussetzungen der Förderung und der §§ 4, 6, 7 und 8 über die Beitragsleistungen der örtlichen Interessenten abzusehen.

Klaus	Pittermann	Czettel	Broda
Piffl	Proksch	Schmitz	Schleiner
Bock	Probst	Prader	Kreisky

291. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 27. September 1965, mit der statistische Erhebungen über den Stand und die Entwicklung der industriellen und gewerblichen Gütererzeugung angeordnet werden

Auf Grund des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. Für das gesamte Bundesgebiet werden laufende Erhebungen über die industrielle und gewerbliche Gütererzeugung (Produktionsstatistik) angeordnet.

§ 2. (1) Die Produktionsstatistik umfaßt alle Industriebetriebe und die mit der Erzeugung von Sachgütern befaßten Gewerbebetriebe, letztere nur so weit, als sie im Durchschnitt des der Erhebung jeweils vorangehenden Kalenderjahres mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigt haben.

(2) Erhebungseinheit, für die eine eigene Meldung zu erstatten ist, ist der Betrieb und nicht das Unternehmen. Als Betrieb im Sinne dieser Verordnung ist jede örtlich getrennte, mit der Sachgütererzeugung eines bestimmten Produktionszweiges befaßte technische Einheit anzusehen, sofern für diese eine eigene Kostenrechnung erstellt werden kann.

§ 3. Die Inhaber oder verantwortlichen Leiter der im § 2 genannten Betriebe sind auf Anforderung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes verpflichtet, die statistischen Meldungen (§ 4) auf vorgeschriebenen Vordrucken zu erstatten.

§ 4. (1) Die Produktionsstatistik wird geführt:

- als monatliche Erhebung über Art, Menge und Wert (Netto- und Bruttowert) der Erzeugung, Verbrauch und Lagerbestand an Roh- und Hilfsstoffen und Halbfabrikaten;
- als vierteljährliche Erhebung über die Zahl der beschäftigten Personen, die Ausnützung der Kapazität der Betriebe sowie die Gründe einer allfälligen Nichtausnützung der Kapazität.

(2) Bei Gewerbebetrieben können die Angaben gemäß Abs. 1 lit. a vierteljährlich erhoben werden, wenn deren Produktionsumfang eine monatliche Erhebung nicht notwendig macht.

§ 5. Die monatliche Erhebung (§ 4 Abs. 1 lit. a) erstreckt sich auf:

- a) Menge und Wert der Erzeugung von bestimmten, in den Meldevordrucken angeführten Produkten,
- b) Menge und Wert des Verbrauches und Lagerbestandes an bestimmten, in den Meldevordrucken angeführten Roh- und Hilfsstoffen und Halbfabrikaten.

§ 6. Die vierteljährliche Erhebung (§ 4 Abs. 1 lit. b) erstreckt sich auf:

- a) den Stand der Beschäftigten am Ende der Monate März, Juni, September und Dezember, getrennt nach der Art der Beschäftigten und Geschlecht;
- b) die Ausnützung der Kapazität für die Monate März, Juni, September und Dezember.

§ 7. Die Durchführung der Erhebungen und die Veröffentlichung der Ergebnisse obliegen dem Österreichischen Statistischen Zentralamt.

§ 8. Bei Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Erhebungen dürfen zur Wahrung des Produktionsgeheimnisses Produktionsziffern bestimmter Waren nur dann gesondert ausgewiesen werden, wenn diese Waren von mehr als drei Unternehmen erzeugt werden, es sei denn, die beteiligten Unternehmen stimmen der Veröffentlichung ausdrücklich zu.

§ 9. Die Meldevordrucke sind sorgfältig ausgefüllt und firmenmäßig gezeichnet bis zum 10. des dem Berichtsmonat folgenden Monats abzusenden.

Bock

292. Verordnung der Bundesregierung vom 28. September 1965, mit der die Bewilligungsliste für die Ausfuhr (Anlage A 2/I zum Außenhandelsgesetz) durch die Einbeziehung von Heu ergänzt wird

Gemäß § 3 Abs. 2 lit. b des Außenhandelsgesetzes, BGBl. Nr. 226/1956, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

§ 1. Die Bewilligungsliste für die Ausfuhr (Anlage A 2/I zum Außenhandelsgesetz) wird dahingehend ergänzt, daß im Kapitel „Ölsaaten und ölhaltige Früchte, verschiedene Körner, Samen und Früchte, Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und pflanzliche Futtermittel“ nach der Tarifnummer

12.03 Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat

die Tarifnummer
ex 12.10 Heu
eingefügt wird.

§ 2. Die im § 1 verfügte Ausfuhrbeschränkung gilt für die Ausfuhr nach allen europäischen Staaten.

§ 3. Die Verordnung tritt mit 31. August 1966 außer Kraft.

Klaus	Pittermann	Czettel	Broda
Piff	Proksch	Heilingsetzer	Schleinker
Bock	Probst	Prader	Kreisky

293. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 2. Oktober 1965 über die Beschaffenheit und das Tragen des Amtskleides der Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenes

Auf Grund des § 41 a Abs. 2 des Patentgesetzes 1950, BGBl. Nr. 128 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 225/1965, wird verordnet:

§ 1. (1) Das Amtskleid der Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenes besteht aus einem Talar und einem Barett. Es entspricht dem für Richter vorgeschriebenen Amtskleid (§ 1 der Verordnung BGBl. Nr. 133/1962 über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Richter), mit dem Unterschied, daß an Stelle der violetten Farbe die tegetthoffblaue Farbe zu treten hat.

(2) Das Amtskleid ist nach folgenden Ausstattungen zu tragen, die sich in dem kragenartigen Besatz des Talars unterscheiden:

1. Für den Präsidenten und den Vizepräsidenten:
Kragenartiger Besatz aus tegetthoffblauem Samt mit einer 6 cm breiten Hermelinverbrämung; Baretrand aus tegetthoffblauem Samt;

2. für alle übrigen Mitglieder:
Kragenartiger Besatz und Baretrand aus tegetthoffblauem Samt.

§ 2. Die Mitglieder des Obersten Patent- und Markensenes, die Richter sind, können auch ihr richterliches Amtskleid tragen.

§ 3. Die Mitglieder des erkennenden Senates haben bei allen mündlichen Verhandlungen das Amtskleid zu tragen. Zur Verkündung der Endentscheidung und zur Eidesabnahme haben sie das Haupt mit dem Barett zu bedecken.

Bock

294.

Nachdem die Ratifizierung der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 17. Dezember 1963 mit Resolution 1991 (XVIII) angenommenen Änderung der Artikel 23, 27 und 61 der Satzung der Vereinten Nationen, welche Artikel nunmehr also lauten:

CHARTER OF THE UNITED NATIONS	CHARTE DES NATIONS UNIES	(Übersetzung) SATZUNG DER VEREINTEN NATIONEN
Article 23	Article 23	Artikel 23
<p>1. The Security Council shall consist of fifteen Members of the United Nations. The Republic of China, France, the Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the United States of America shall be permanent members of the Security Council. The General Assembly shall elect ten other Members of the United Nations to be non-permanent members of the Security Council, due regard being specially paid, in the first instance to the contribution of Members of the United Nations to the maintenance of international peace and security and to the other purposes of the Organization, and also to equitable geographical distribution.</p>	<p>1. Le Conseil de Sécurité se compose de quinze Membres de l'Organisation. La République de Chine, la France, l'Union des Républiques Soviétiques Socialistes, le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et les Etats-Unis d'Amérique sont membres permanents du Conseil de Sécurité. Dix autres Membres de l'Organisation sont élus, à titre de membres non permanents du Conseil de Sécurité, par l'Assemblée Générale qui tient spécialement compte, en premier lieu, de la contribution des Membres de l'Organisation au maintien de la paix et de la sécurité internationales et aux autres fins de l'Organisation, et aussi d'une répartition géographique équitable.</p>	<p>1. Der Sicherheitsrat besteht aus 15 Mitgliedern der Vereinten Nationen. Die Republik China, Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika sind ständige Mitglieder des Sicherheitsrates. Die Generalversammlung wählt zehn andere Mitglieder der Vereinten Nationen zu nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates; dabei sind gebührend zu berücksichtigen, in erster Linie der Beitrag der Mitglieder der Vereinten Nationen für die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und für die anderen Ziele der Organisation, dann eine angemessene Aufteilung in geographischer Hinsicht.</p>
<p>2. The non-permanent members of the Security Council shall be elected for a term of two years. In the first election of the non-permanent members after the increase of the membership of the Security Council from eleven to fifteen, two of the four additional members shall be chosen for a term of one year. A retiring member shall not be eligible for immediate re-election.</p>	<p>2. Les membres non permanents du Conseil de Sécurité sont élus pour une période de deux ans. Lors de la première élection des membres non permanents après que le nombre des membres du Conseil de Sécurité aura été porté de onze à quinze, deux des quatre membres supplémentaires seront élus pour une période d'un an. Les membres sortants ne sont pas immédiatement rééligibles.</p>	<p>2. Die nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrates werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Bei der ersten Wahl der nichtständigen Mitglieder nach der Erhöhung der Mitgliederzahl des Sicherheitsrates von 11 auf 15 sollen zwei der vier zusätzlichen Mitglieder für den Zeitraum eines Jahres gewählt werden. Ein ausscheidendes Mitglied kann nicht unmittelbar wiedergewählt werden.</p>
<p>3. Each member of the Security Council shall have one representative.</p>	<p>3. Chaque membre du Conseil de Sécurité a un représentant au Conseil.</p>	<p>3. Jedes Mitglied des Sicherheitsrates hat einen Vertreter.</p>
Article 27	Article 27	Artikel 27
<p>1. Each member of the Security Council shall have one vote.</p>	<p>1. Chaque membre du Conseil de Sécurité dispose d'une voix.</p>	<p>1. Jedes Mitglied des Sicherheitsrates hat eine Stimme.</p>

- | | | |
|--|---|---|
| 2. Decisions of the Security Council on procedural matters shall be made by an affirmative vote of nine members. | 2. Les décisions du Conseil de Sécurité sur des questions de procédure sont prises par un vote affirmatif de neuf membres. | 2. Beschlüsse des Sicherheitsrates über Verfahrensfragen werden mit Zustimmung von neun Mitgliedern gefaßt. |
| 3. Decisions of the Security Council on all other matters shall be made by an affirmative vote of nine members including the concurring votes of the permanent members; provided that, in decisions under Chapter VI, and under paragraph 3 of Article 52, a party to a dispute shall abstain from voting. | 3. Les décisions du Conseil de Sécurité sur toutes autres questions sont prises par un vote affirmatif de neuf de ses membres dans lequel sont comprises les voix de tous les membres permanents, étant entendu que, dans les décisions prises aux termes du chapitre VI et du paragraphe 3 de l'article 52, une partie à un différend s'abstient de voter. | 3. Beschlüsse des Sicherheitsrates über alle anderen Fragen werden mit Zustimmung von neun Mitgliedern gefaßt, inbegriffen die Zustimmung aller ständigen Mitglieder; dabei ist vorausgesetzt, daß bei Beschlüssen gemäß Kapitel VI und gemäß Artikel 52, Absatz 3, eine an einem Streitfall beteiligte Partei sich der Abstimmung enthält. |

Article 61

1. The Economic and Social Council shall consist of twenty-seven Members of the United Nations elected by the General Assembly.

2. Subject to the provisions of paragraph 3, nine members of the Economic and Social Council shall be elected each year for a term of three years. A retiring member shall be eligible for immediate re-election.

3. At the first election after the increase in the membership of the Economic and Social Council from eighteen to twenty-seven members, in addition to the members elected in place of the six members whose term of office expires at the end of that year, nine additional members shall be elected. Of these nine additional members, the term of office of three members so elected shall expire at the end of one year, and of three other members at the end of two years, in accordance with arrangements made by the General Assembly.

4. Each member of the Economic and Social Council shall have one representative.

Article 61

1. Le Conseil Economique et Social se compose de vingt-sept Membres de l'Organisation des Nations Unies, élus par l'Assemblée Générale.

2. Sous réserve des dispositions du paragraphe 3, neuf membres du Conseil Economique et Social sont élus chaque année pour une période de trois ans. Les membres sortants sont immédiatement rééligibles.

3. Lors de la première élection qui aura lieu après que le nombre des membres du Conseil Economique et Social aura été porté de dix-huit à vingt-sept, neuf membres seront élus en plus de ceux qui auront été élus en remplacement des six membres dont le mandat viendra à expiration à la fin de l'année. Le mandat de trois de ces neuf membres supplémentaires expirera au bout d'un an et celui de trois autres au bout de deux ans, selon les dispositions prises par l'Assemblée Générale.

4. Chaque membre du Conseil Economique et Social a un représentant au Conseil.

Artikel 61

1. Der Wirtschafts- und Sozialrat besteht aus 27 Mitgliedern der Vereinten Nationen, die von der Generalversammlung gewählt werden.

2. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 werden jedes Jahr neun Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrates für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ein ausscheidendes Mitglied kann unmittelbar wiedergewählt werden.

3. Bei der ersten Wahl nach der Erhöhung der Mitgliederzahl des Wirtschafts- und Sozialrates von 18 auf 27 Mitglieder werden zusätzlich zu den Mitgliedern, die an Stelle der sechs Mitglieder gewählt werden, deren Amtsdauer mit dem Ende dieses Jahres ausläuft, neun weitere Mitglieder gewählt. Die Amtsdauer von drei der gewählten Mitglieder aus dem Kreis dieser neun zusätzlichen Mitglieder endet gemäß den von der Generalversammlung getroffenen Abmachungen nach einem Jahr und die von weiteren drei Mitgliedern nach zwei Jahren.

4. Jedes Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrates hat einen Vertreter.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident diese Änderung der Artikel 23, 27 und 61 der Satzung der Vereinten Nationen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegenzeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 2. September 1964

Der Bundespräsident:

Schärf

Der Bundeskanzler:

Klaus

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Kreisky

Die vorliegende, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 17. Dezember 1963 mit Resolution 1991 (XVIII) angenommene Änderung der Artikel 23, 27 und 61 der Satzung der Vereinten Nationen, EGBI. Nr. 120/1956, ist gemäß deren Artikel 108 für alle Mitglieder der Vereinten Nationen am 31. August 1965 in Kraft getreten.

Klaus



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1965, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 124.– für Inlands- und S 174.– für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien I, Wollzeile Nr. 27a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.– für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei – Wiener Zeitung in Wien I, Wollzeile Nr. 27a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.